

Reglement des Solidaritätsfonds

Kraftwerk1

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die finanzielle Hilfe an BewohnerInnen von Kraftwerk1 aufgrund des Solidaritätsfonds im Sinne von Art. 25 Abs. 3 und Art. 33 / 3, Mietzinsfonds der Statuten der Genossenschaft Kraftwerk1.

Art. 2 Grundsätze

Der Solidaritätsfonds besteht aus einem Mietzinsfonds und einem Kapitalfonds.

Der Solidaritätsfonds soll im Rahmen dieses Reglements grundsätzlich allen interessierten Personen dazu verhelfen, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten in Kraftwerk1 wohnen zu können. Dieses Unterstützungsangebot soll zudem die Möglichkeit bieten, rasch auf Veränderungen der finanziellen Situation der BewohnerInnen zu reagieren, damit auch kurzfristige finanzielle Engpässe überwunden werden können.

Der Solidaritätsfonds besteht nicht als Alternative, sondern als Ergänzung zum Unterstützungsangebot öffentlicher und privater Institutionen oder zu dessen Überbrückung (Subsidiaritätsprinzip). GesuchstellerInnen für Solidaritätsleistungen müssen deshalb im Rahmen des Zumutbaren ihre Bemühungen um alternative und/oder ergänzende Unterstützungsleistungen ausweisen können.

Es können nur soviel Kapitalmittel aus dem Solidaritätsfonds bezogen werden, wie darin einbezahlt worden sind. Damit besteht selbst bei Erfüllen der Voraussetzungen kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds.

Über die Solidaritätsleistungen entscheidet eine unabhängige Solidaritätskommission.

Die Mittel des Solidaritätsfonds werden über Beiträge von allen BewohnerInnen und Betrieben von Kraftwerk1 erhoben. Bei Bedarf werden günstige Darlehen und Spenden beschafft.

Die materielle Verwaltung des Solidaritätsfonds liegt beim Vorstand der Genossenschaft Kraftwerk1. Gemäss Art. 25 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 2 der Statuten legt die Generalversammlung den Maximalbetrag für den Kapitalfonds (Fonds zur Reduktion des Anteilkapitals) und den Mietzinsfonds fest. Die Solidaritätskommission kann eine Erhöhung der Mittel beantragen.

Art. 3 Der Mietzinsfonds

Der Mietzinsfonds bezweckt die Verbilligung des Mietzinses.

BewohnerInnen von Kraftwerk1 können aus dem Mietzinsfonds Leistungen erhalten, sofern

- ihr Mietzins einen Drittel all ihrer Einkünfte übersteigt oder sofern diese Einkünfte das Existenzminimum gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, SKOS nicht übersteigen. Massgebend dabei ist das Total der Einkünfte (vor Abzügen) gemäss Steuererklärung.
- der von ihnen anvisierte Flächenbedarf in einem adäquaten Verhältnis zur Personenzahl steht. Massgebend dabei ist das Reglement für die Vermietung von Wohnräumen.
- kein steuerbares Vermögen vorhanden ist, das über dem steuerlichen Freibetrag liegt. Massgebend ist das Steuergesetz Kanton Zürich.

Die maximale Solidaritätsleistung beträgt 20% des Mietzinses.

In begründeten Einzelfällen kann die Solidaritätskommission besondere Unterstützungen sprechen.

Art. 4 Der Kapitalfonds

Der Kapitalfonds bezweckt die Herabsetzung des einzuzahlenden Genossenschaftskapitals, sofern dieses aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Bewohnerin / des Bewohners nicht in voller Höhe einbezahlt werden kann.

1/3 des erforderlichen Anteilkapitals muss von der Bewohnerin / dem Bewohner geleistet werden. Vom ihrem / seinem Vermögen, das nach der Zahlung von 1/3 Anteilkapital übrig bleibt, werden Fr. 20'000.- pro erwachsene Person und Fr. 10'000.- pro Kind (bis 16 Jahre, im gleichen Haushalt lebend) abgezogen (Sozialabzug). Der verbleibende Vermögensbetrag muss bis zur Höhe des zu leistenden Anteilkapitals als Anteilkapital eingesetzt werden.

Massgebend ist das steuerbare Vermögen, berechnet nach der Steuererklärung Kanton Zürich.

In begründeten Einzelfällen kann die Solidaritätskommission besondere Unterstützungen sprechen, die über eine 2/3-Reduktion des Anteilkapitals hinausgehen.

Art. 5 Vorgehen bei Gesuchen um Solidaritätsleistungen

Personen, die Solidaritätsbeiträge beanspruchen möchten, informieren sich zuerst in einem Gespräch mit der Ansprechperson aus der Geschäftsleitung über die Vor- bzw. Rahmenbedingungen für eine Solidaritätsleistung.

Danach kann ein Gesuch an die Solidaritätskommission gestellt werden.

Die Solidaritätskommission bestimmt ein Mitglied, an welches die Anträge gesendet werden können.

Solidaritätsleistungen werden frühestens ab Einreichen eines entsprechenden Gesuchs zuhanden der Solidaritätskommission gewährt. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet.

Im Gesuch wird die Höhe der beantragten monatlichen Solidaritätsleistung genannt. Dem Gesuch müssen sämtliche Unterlagen beigelegt sein, welche über die finanziellen Verhältnisse der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers Auskunft geben, wie z.B. Lohnbelege, Kopie der letzten Steuererklärung, Unterstützungsbelege etc.

Es besteht kein Anrecht darauf, das Gesuch den Mitgliedern der Solidaritätskommission persönlich erläutern zu können. Die Kommission ihrerseits kann jedoch den Gesuchsteller / die Gesuchstellerin zu einem Gespräch einladen und ihn / sie an alternative bzw. ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten verweisen.

Die LeistungsempfängerInnen erbringen jährlich bis zum 31. März den Nachweis, dass sich die Bedingungen für den Bezug nicht relevant verändert haben.

Kommt der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin seiner / ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, insbesondere wenn er / sie benötigte Angaben nicht macht oder eingeforderte Unterlagen nicht beibringt, wird auf den Antrag nicht eingetreten oder die Unterstützung eingestellt.

Art. 6 Solidaritätskommission

Die Solidaritätskommission besteht aus drei geeigneten und wenn möglich fachlich ausgewiesenen Mitgliedern, die nicht in Kraftwerk1 wohnen. Die Mitglieder der Kommission werden von der Generalversammlung der Genossenschaft Kraftwerk1 für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer ist auf zehn Jahre beschränkt.

Die Solidaritätskommission informiert die Genossenschaft an der Jahresversammlung über die Verwendung der Gelder. Ihre Rechnung wird von einer externen Revisionsstelle kontrolliert.

Die Solidaritätskommission konstituiert sich selbst.

Die Solidaritätskommission ist zuständig für die Behandlung der Gesuche und den Entscheid darüber.

Die Arbeit wird entschädigt.

Der Vorstand hat gegenüber der Solidaritätskommission keine Weisungsbefugnis.

Die Mitglieder der Solidaritätskommission unterstehen der Schweigepflicht. Das Gleiche gilt für den Vorstand und die Verwaltung der Genossenschaft.

Art. 7 Entscheid

Die Solidaritätskommission entscheidet im Rahmen dieses Reglements und der vorhandenen Fondsmittel selbständig und unabhängig vom Vorstand der Genossenschaft Kraftwerk1. Die Solidaritätskommission ist verpflichtet, nicht mehr Mittel auszuschöpfen als im Fonds enthalten sind.

Der Entscheid der Kommission ist endgültig. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit eines Wiedererwägungsgesuchs an die Kommission. Dieses kann erst nach Ablauf eines Jahres eingereicht werden.

Die Solidaritätskommission gibt dem Vorstand der Genossenschaft und der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller den Entscheid bekannt.

Aufgrund des Entscheides der Solidaritätskommission berechnet die Geschäftsleitung die reduzierte Miete bzw. das reduzierte Anteilkapital.

Art. 8 Veränderung der finanziellen Verhältnisse

LeistungsempfängerInnen müssen Veränderungen ihrer finanziellen Verhältnisse, welche die Anspruchsbeeinflussung beeinflussen, unverzüglich der Geschäftsleitung zuhanden der Solidaritätskommission mitteilen. Die Solidaritätskommission überprüft anhand eines neuen Gesuchs, ob die gewährten Leistungen weiterhin berechtigt sind.

Art. 9 Rückforderung von Solidaritätsleistungen

Solidaritätsleistungen, die zu Unrecht gewährt wurden, werden zurückgefordert, so z.B. wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen. Rückforderungen werden insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn LeistungsempfängerInnen ihre Mitwirkungspflichten verletzen oder Solidaritätsleistungen missbräuchlich bezogen haben.

Über die Rückforderung entscheidet die Solidaritätskommission. Für das Inkasso solcher Beträge ist die Geschäftsleitung zuständig.

Art. 10 Abschaffung des Solidaritätsfonds

Der Solidaritätsfonds kann von der Generalversammlung frühestens auf Ende des nächsten Geschäftsjahres abgeschafft werden.

Genehmigt durch die Generalversammlung am 20. November 1999.

Revidiert an den Generalversammlungen vom 1. Juli 2000, 24. Mai 2003, 30. August 2003,

12. Mai 2007, 28. August 2007 und 17. Juni 2017.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNG zum Reglement des Solidaritätsfonds Kraftwerk1

Basis:

Art. 8 Veränderung der finanziellen Verhältnisse

LeistungsempfängerInnen müssen Veränderungen ihrer finanziellen Verhältnisse, welche die Anspruchsberechtigung beeinflussen, unverzüglich der Geschäftsleitung zuhanden der Solidaritätskommission mitteilen. Die Solidaritätskommission überprüft anhand eines neuen Gesuchs, ob die gewährten Leistungen weiterhin berechtigt sind.

Art. 9 Rückforderung von Solidaritätsleistungen

Solidaritätsleistungen, die zu Unrecht gewährt wurden, werden zurückgefordert, so z.B. wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen. Rückforderungen werden insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn LeistungsempfängerInnen ihre Mitwirkungspflichten verletzen oder Solidaritätsleistungen missbräuchlich bezogen haben.

Über die Rückforderung entscheidet die Solidaritätskommission. Für das Inkasso solcher Beträge ist die Geschäftsleitung zuständig.

Erläuterung:

Mietparteien, von welchen Rückforderungen zu erheben wären, sind zum grossen Teil bereits in sehr schwierigen finanziellen Verhältnissen, oder werden durch eine Nachforderung in (noch) grössere Schwierigkeiten gebracht. Daher ist in der Praxis eine Rückforderung meist nicht erfolgreich, oder fast nicht zu vertreten.

Die Solikomm beruft sich daher öfters auf Art. 9 – letzter Absatz und entscheidet, keine Rückforderung zu erlassen.

Ausführungsbestimmung:

Auf Grund der Zunahmen von Reduktionsgesuchen und der daraus entstehenden Überprüfungen (aktuell 31 Partien) wird die Handhabung von Art. 9 angepasst:

Eine jährliche Einschätzung und Festlegung entspricht der amtlichen Praxis. Geht aus einer Überprüfung hervor, dass eine Berechtigung zu Mietzinsreduktionen angepasst oder eingestellt werden müssen, werden die Änderungen sofort, resp. per Einschätzungsentscheid am 1. Juni gültig. Auf eine Rückforderung wird grundsätzlich verzichtet, ausser sie geschieht mutwillig oder missbräuchlich. Für das Inkasso ist die Geschäftsleitung zuständig.

Zur Erläuterung _ Ablauf der Überprüfungen:

Die Unterlagen zur Überprüfung sind per 31. März einzureichen. Wenn Unterlagen nicht bis zum vereinbarten Termin eingereicht sind, wird eine Zusatzfrist von 10 Tagen gewährt (bis am 10. April). Wenn bis zu diesem Tag keine Unterlagen eingereicht sind, oder diese verspätet eintreffen, wird eine Bearbeitung ausgeschlossen und die Reduktionen fallen per 1. Juni weg. Diese Regelung wird konsequent umgesetzt.

Bei Bedarf muss ein neues Gesuch eingereicht werden.